

Betrauungsakt

**der Stadt Münster für die
eigenbetriebähnliche Einrichtung Münster Marketing**

auf der Grundlage

der

Richtlinie 2005/81/EG der Kommission

vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2009)

und der

Entscheidung der Kommission

Vom 28. November 2005

über die Anwendung von Artikel 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen,
die bestimmten mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden
(2005/842/EG, ABL EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005)
-Freistellungsentscheidung-

und des

Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen,
die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden
(2005/C 297/04, ABL. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

Präambel

Die Stadt Münster betraut die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Münster Marketing - im Folgenden MM - im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind.

Zweck der Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Profilierung und Stärkung von Münster im Wettbewerb der Städte und Regionen durch Instrumente des Stadtmarketings und alle die dem Betriebzweck fördernden Geschäfte.

§ 1

Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung

- (1) Die Stadt Münster betraut MM mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Dabei obliegt MM die Markenführung der Stadt Münster durch Steigerung der Wahrnehmung und des Bekanntheitsgrades der Stadt Münster, durch konsequente Umsetzung des ISM-Prozesses (Integriertes Stadtentwicklungs- und Stadtmarketing- Konzept) und Stärkung des Profils der Stadt Münster als Stadt der Wissenschaft und Lebensart.
- (2) Zu den allgemeinen Aufgaben von MM gehören:
 1. Veranstaltungs- und Citymanagement
 - a) Umsetzung der Ergebnisse aus dem ISM- Prozess.
 - b) Profilbildende Veranstaltungen und Angebote initiieren und fördern, darunter auch Projekte mit nationaler und internationaler Ausstrahlung (ISM-Leitorientierung).
 - c) Aufwertung der münsteraner Innenstadt (im Sinne der ISM –Leitorientierung: „Wir werden das unverwechselbare Stadtbild bewahren und die City als Ort der Begegnung, als Marktplatz und als Motor der Stadtentwicklung stärken“) und Aufwertung der Stadtteile zur Verbesserung von Leistungen und Angebote für die Bürger und Bürgerinnen als auch für die Gäste.
 2. Kommunikation und Werbung
 - a) Weiterentwicklung der Printmedien und des Internetauftritts in enger Anlehnung an den Profilen aus dem ISM- Prozess sowie den Erwartungen der Kunden.
 - b) Überregionale Profilierung der Stadt Münster durch Öffentlichkeitsarbeit und Journalistenbetreuung.
 3. Touristik und Kongressmarketing
 - a) Stärkung des Kongressstandortes Münster in Kooperation mit der „Kongressinitiative Münster „und des Wirtschaftsstandortes gemeinsam mit der Wirtschaftsförderung GmbH Münster und der Halle Münsterland GmbH.
 - b) Optimale Betreuung von Gästen in der Stadt durch „Service aus einer Hand“.

- c) Akquise in neuen Zielmärkten durch entsprechende Messe- und Promotionsauftritte auch im Ausland.

4. Wissenschaftsbüro

- a) Umsetzung der im ISM-Prozess erarbeiteten Leitorientierung „Wir werden einer der führenden Bildungs-, Wissenschafts-, Forschungs- und Entwicklungsstandorte in Europa“ insbesondere durch den Auf- und Ausbau sowie das Management von Netzwerken zwischen den Akteuren in der Wissenschaftsstadt (vor allem Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen).
- (3) Sollte sich eine Änderung der Aufgaben ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.
 - (4) Gem. Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AUEV) in Verbindung mit Art. 2, 3 Entscheidung der Kommission 2005/842/EG sie die Dienstleistungen, mit denen MM betraut wird von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, d. h. die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 2

Dauer der Gemeinwohlverpflichtung und geographischer Geltungsbereich

- (1) Der Betrauungsakt analog zum Managementkontrakt sieht vor, dass Münster Marketing über einen Zeitraum vier Jahren, Kalenderjahre 2012 bis einschließlich 2015, die Zahlung eines Zuschusses iHv. jährlich 2.699.000,00 € gewährt wird. Durch den Zuschuss von der Stadt Münster wird MM erst in die Lage versetzt die ihr nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Eigene Einnahmen werden zwar erzielt, diese ermöglichen jedoch nicht die finanziell vollumfängliche Erfüllung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Der von der Stadt Münster gewährte Zuschuss knüpft nicht an bestimmte Umsätze an, sondern wird für die Deckung der bei MM entstehenden Aufwendungen durch die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gezahlt.
- (2) Die Betrauung von MM erfolgt zunächst für zwei Jahre. Die Betrauung verlängert sich automatisch um 10 Jahre, wenn die Stadt Münster zum Ablauf des zweijährigen Übertragungszeitraumes geprüft hat, ob die Voraussetzung der Betrauung mit dieser Aufgabe, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlungen sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den Anforderungen gemäß Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 32 AUEV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, entsprechen. Die Höhe der Zuschusszahlungen wird rechtzeitig vor dem Auslaufen des gültigen Managementkontrakts (2015) neu festgelegt.
- (3) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung MM erbringt die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse geografisch betrachtet überwiegend innerhalb von und um Münster. Teilbereiche der von MM zu erbringenden allgemeinen Aufgaben, wie z. B. Touristik und Werbung, erstrecken sich auch auf europäische Nachbarstaaten. So ist z. B. die Erbringung von Werbeleistungen zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Stadt Münster in den Niederlanden durch die Auslage von Flyern und Radwanderkarten mit Ausflugszielen innerhalb von Münster in niederländischer Sprache auch in den Niederlanden (Enschede) zu erwerben.

§ 3

Berechnung der Ausgleichzahlungen

- (1) Die Stadt Münster hat sich verpflichtet, MM durch Ausgleichszahlungen in Form von Zuschüssen auszustatten, um die Erfüllung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährleisten zu können. MM ist nur aufgrund der Zuschusszahlungen in der Lage diese relevanten Aufgaben zu übernehmen. MM erhält den jährlichen Zuschuss quartalsweise in vier Raten ausgezahlt.
- (2) Der voraussichtliche Zuschussbedarf für MM ermittelt sich auf Basis der voraussichtlich zu erzielenden Einnahmen für die von MM erbrachten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und den dem gegenüber stehenden zu erwartenden Kosten, um damit ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erzielen. Sollten die Zuschusszahlungen zur Deckung der Aufgaben im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu einem Überschuss führen, behält sich die Stadt Münster vor, den überzahlten Zuschussbetrag zurückzufordern.
- (3) MM stellt durch geeignete buchhalterische Maßnahmen sicher, dass die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von den übrigen Tätigkeiten und den hierdurch verursachten Aufwendungen abgegrenzt werden. MM stellt darüber hinaus sicher, dass die Zuschusszahlungen ausschließlich zur Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dienen.

§ 4

Änderungen der Ausgleichszahlungen

Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können diese auch ausgeglichen werden. MM hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Die Betriebsausschuss- bzw. Werksausschussmitglieder werden im Rahmen einer Betriebsausschuss- bzw. Werksausschussversammlung darüber beschließen. MM hat den etwaigen Nachschussbedarf durch Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachvollziehbar darzulegen.

§ 5

Vermeidung von Überkompensation

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung (Zuschüsse) keine Überkompensation für die Erbringung der Dienstleistungen nach § 1 entsteht, führt die MM jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses.
- (2) Die Stadt Münster ist berechtigt, Bücher, Belege, und sonstige Geschäftsunterlagen prüfen zu lassen.
- (3) Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichzahlungen ist der überschießende Betrag von MM an die Stadt Münster nach einem zusammenhängenden vierjährigen Betrachtungszeitraum, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt ist, zurück zu erstatten.

§ 6

Vorhaltepflicht Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand der sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 7

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung vom....dienen Betrauungsakt beschlossen.